

Deutscher Musikrat e. V. • Schumannstraße 17 • 10117 Berlin

Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen
MinR [REDACTED]
Krausenstraße 17 -18
10117 Berlin

Antje Valentin
Generalsekretärin

Deutscher Musikrat e. V.
Schumannstraße 17
10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 - 308810 - 10
valentin@musikrat.de

www.musikrat.de

Berlin, den 16.08.2024

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 29. Juli 2024

Aktenzeichen: SI3-72054/9# 4

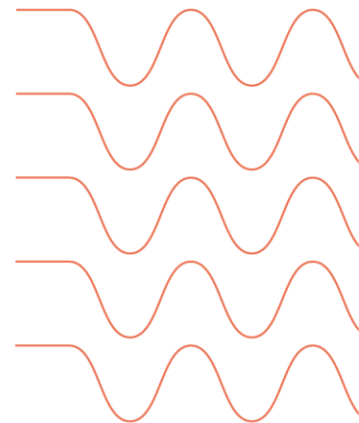
Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. Juli 2024. Gern nimmt der Deutsche Musikrat die Möglichkeit wahr, Ihnen nachfolgend eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung vom 29. Juli 2024 zu übermitteln.

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Musikrat, dass das Gesetz künftig mehr Klarheit in den kommunalen Verwaltungen erbringen soll. Dem Anspruch, dass Musikclubs als Kulturorte gelten, wird der vorliegende Referentenentwurf jedoch leider nicht gerecht.

Im Entschließungsantrag des Deutschen Bundestags vom Mai 2021 wurde parteiübergreifend durch alle demokratischen Fraktionen unter Punkt 9. festgelegt, „dass die Bundesregierung die Baunutzungsverordnung dahingehend anpasst, dass Clubs und Livespielstätten mit nachweisbarem kulturellen Bezug nicht mehr als Vergnügungsstätten, sondern als Anlagen für kulturelle Zwecke definiert werden“. Dies wurde auch durch den Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien im November 2021 bekräftigt: „Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an.“ Diesen Festlegungen schließt sich der Deutsche Musikrat vorbehaltlos an.

Der vorliegende Referentenentwurf setzt den Willen des Parlaments bzw. des Verordnungsgebers allerdings nicht um und führt vielfach nur im Konjunktiv aus, dass Musikclubs kulturelle Orte sein könnten. Musikclubs und die Clubkultur werden mit einem neuen, gesonderten Nutzungsbegriff „Musikclubs“ als Kulturinstitutionen „zweiter Klasse“ manifestiert. Im Baurecht werden diese kulturellen Orte nicht mit anderen Kulturstätten, wie Opern, Theatern und Konzerthäusern, gleichgestellt. Aber nur dadurch lassen sich der besonderen



Gefördert durch:

Schutzbedürftigkeit von Clubs Rechnung tragen und eine Gleichberechtigung herstellen.

Für den Deutschen Musikrat handelt es sich bei kuratierten Musikclubs um Gemeinbedarfsanlagen, die in dem Gesetzentwurf auch darunter subsumiert werden müssen. Auch der Deutsche Bundestag betont: „Die Clubkultur gehört zur kulturellen Vielfalt Deutschlands.“

Musikclubs tragen zur Nutzungsvielfalt bei und sind Experimentier-, Bildungs- und Begegnungsräume für gemischte Quartiere. Sie sind wichtige Treffpunkte nicht nur in großstädtischen Umgebungen, sondern auch in kleineren und mittleren Städten und im ländlichen Raum. Gerade im ländlichen Raum sind sie ein wichtiger Bestandteil des Freizeitangebots junger Menschen. Allein in 2019 konnten die Musikclubs in Deutschland 50 Millionen Besucher:innen begrüßen. Im Zuge der Kulturentwicklung haben sich Musikclubs einen festen Platz erspielt und sind de facto Gemeinbedarfsanlagen mit gleichem kulturellen Anspruch. Zudem werden Musikclubs bei der aktuellen staatlichen Kulturförderung nur ungenügend berücksichtigt. Wer Kultur für alle will, muss in Zukunft anders fördern.

Die Ermöglichung von Clubkultur gerade auch durch das Baurecht hält der Deutsche Musikrat für sehr wichtig und dringlich, um jungen Menschen Signale der Aufmerksamkeit, Wertschätzung und die Zuversicht, an politischer Teilhabe partizipieren zu können, zu geben.

Wir plädieren, die Sonderbehandlung von kuratierten Musikclubs im Gesetzesentwurf zu unterlassen und sie mit Kulturorten gleich zu stellen. Mögliche örtliche Schallkonflikte sollten flexibel auf der Ebene der kommunalen Planungshoheit behandelt und gelöst werden. Eine voreingemommene Beschränkung durch das Baurecht vergibt Kommunen die Möglichkeit, bei der Ansiedlung von Kulturorten und deren Zulassung über die gesamte Planungshoheit zu verfügen und von Fall zu Fall selbst entscheiden zu können.

Der Deutsche Musikrat schlägt für eine Umsetzung zur Einstufung von Musikclubs als Anlagen kultureller Zwecke (siehe Synopse im Anhang) einen Weg vor, in dem in der BauNVO unter § 8 (2) und § 9 (3) auch Anlagen kultureller Zwecke ergänzt werden und ein Klammerzusatz unter § 13a mit folgenden Formulierungen hinzugefügt wird:

(2). Räume, die mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Musikclub betrieben werden, gehören zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer (3). Ein nachweisbarer kultureller Bezug ist zumindest dann gegeben, wenn in der Spielstätte mindestens 12 (im kreisangehörigen Raum) bzw. mindestens 24 (im kreisfreien Raum) kuratierte Livemusik-Veranstaltungen verschiedener Künstler:innen im Kalenderjahr durchgeführt werden (einschließlich

künstlerischer Live-DJ-Ereignisse). Livemusik-Veranstaltungen in diesem Sinne sind gezielte Aufführungen von Musiker:innen grundsätzlich auf einer Bühne vor einem Publikum (einschließlich DJ), wenn für diese Veranstaltungen unter Herausstellung der mitwirkenden Künstlerin bzw. des mitwirkenden Künstlers speziell geworben wurde und das Publikum wegen der musikalischen Darbietung in die Spielstätte gekommen ist.

Der Deutsche Musikrat lehnt den vorliegenden Referentenentwurf nicht in Gänze ab. Es wird jedoch ein großer Änderungsbedarf insbesondere bei den Fragen der Zulässigkeiten in den verschiedenen Gebietskategorien als zwingend notwendig erachtet.

Mit dem Gesetzesvorhaben zur integrierten Stadtentwicklung soll vor allem die innerstädtische Verdichtung mit Wohnraum (Stichwort: „Bau-Turbo“) intensiviert werden. Dadurch wird der Verdrängung von bestehenden Musikclubs weiter Vorschub geleistet. Denn: Die Ausweichflächen sind rar. Daher muss hier der Spielraum für Neuansiedlungen von möglichen Gebieten zwingend deutlich ausgeweitet werden. Der einzige Vorteil zur Ist-Situation im Vergleich zu der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wäre bislang die verbesserte Zulässigkeit in urbanen Gebieten und die Regelungen zu den Sondergebieten. Dabei existieren bislang fast gar keine urbanen Gebiete, bundesweit sind es lediglich 53. Diese Lösung wird im Planungsbereich kaum angenommen und praktisch nicht angewendet. Für das Überleben oder die Neuetaablierung von Musikclubs hat sie sich als nicht relevant herausgestellt.

Ziele für erweiterte Zulässigkeiten:

- § 4 Allgemeine Wohngebiete (Neu: ausnahmsweise zulässig)
Insbesondere Musikclubs mit geringer Kapazität und einem Fokus auf Konzertprogramm (z.B. Jazzclubs) wären durchaus (z.B. in Randgebieten von allgemeinen Wohngebieten) ausnahmsweise zulässig, wenn alle Genehmigungsbedingungen vorlägen. An dieser Stelle sei auf die Clubstudie von 2020 hingewiesen, die anführt, dass gut 50 Prozent der Spielorte für Livemusik-Veranstaltungen Platz für maximal 200 Gäste bieten. Im bundesweiten Durchschnitt liegt die Kapazität bei 375 Personen (Median: 150 Personen).
- § 8 Gewerbegebiete (Neu: allgemein zulässig)
Insbesondere für größere Clubs, deren Gebietsverträglichkeit in gemischten Quartieren mit hohem Wohnanteilen nur begrenzt gegeben ist, wäre eine allgemein zulässige Ansiedlung in Gewerbegebieten von großem Wert. Zudem existieren durch die überwiegend unterschiedlichen Nutzungszeiten von Musikclubs und Büronutzungen wenig Konfliktpotenziale.
- § 9 Industriegebiete (Neu: allgemein zulässig)
Der Unterschied zu Anlagen kultureller Zwecke und Musikclubs ist mit dem Hinweis auf eine bestehende erhöhte Schutzbedürftigkeit in keinsten Weise nachvollziehbar. Warum sollte ein Theater in einem Industriegebiet ansässig sein können und kein Musikclub? Es existieren viele ungenutzte Brachflächen, die nicht durch Industrieproduktion genutzt werden.

- § 11 Sondergebiete

Die Anforderungen für die Festsetzung als Sondergebiet erscheinen weiterhin sehr hoch. Der erforderliche Aufwand ist von Einzelpersonen und jungen Existenzgründer:innen quasi nicht zu bewältigen. Das unbedingt erforderliche Fachwissen und die Zeit, sich um derartige politische Beschlüsse im jeweiligen Bauausschuss zu kümmern, ist in der kleinteiligen Kulturbranche kaum vorhanden. Dieser Handlungsvorschlag beabsichtigt Gutes, ist aber in der Praxis nicht tauglich.

Wenn Musikclubs mit einem eigenen Nutzungsbegriff geregelt werden, besteht die Gefahr, dass sie grundsätzlich nicht mehr als Anlagen für kulturelle Zwecke eingestuft werden. Falls Musikclubs erst ab der Kategorie „Dorfgebiete“ für zulässig erklärt werden, bedroht dies jene Musikclubs, die als Anlage für kulturelle Zwecke bislang auch in allgemeinen Wohngebieten zulässig existieren konnten. Dies bedroht die ohnehin fragile Clubkultur zusätzlich.

Zudem entstehen aufgrund der Sonderregelung durch den neuen, gesonderten Nutzungsbegriff auf kommunaler Ebene und bei richterlichen Entscheidungen viele Unsicherheiten, da in der Praxis keine Erfahrungswerte vorliegen. Die Vorhabenbegründung für das neue Gesetz sollte eine umfassende Erläuterung/Definition von Musikclubs (ohne den Einsatz von Konjunktiven) beinhalten. Ansonsten öffnet man aufgrund der Unklarheit der Regelung das Tor für langjährige Rechtsverfahren.

Die Verfahrenspraxis verdeutlicht, dass in Deutschland mehr Flächen für Club-Standorte verloren gehen, als dass neue Club-Flächen entstehen bzw. generiert oder geschützt werden. Der daraus resultierende kulturelle Verlust, eine einbrechende und zurückgehende Nachwuchsarbeit, leistet einer gesellschaftlichen Verödung weiter Vorschub. Die gesellschaftlichen Bindungskräfte und das Verjüngungs- und Innovationspotential aus Experimenten verlieren somit an gesellschaftlicher Kraft. Diese Prozesse schädigen mittelfristig die gesamtgesellschaftliche Entwicklung, den Wirtschaftsstandort und die Demokratie in Deutschland.

Wir bitten Sie, die oben aufgeführten Argumente bei den anstehenden Überarbeitungen des Referentenentwurfs zu berücksichtigen und einzuarbeiten. Wir bitten außerdem darum, über die weiteren Entwicklungen bei der Novellierung der Baunutzungsverordnung informiert zu werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Antje Valentin
Generalsekretärin

Synopse

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 8 Gewerbegebiete</p> <p>(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 3. Tankstellen, 4. Anlagen für sportliche Zwecke. 	<p>§ 8 Gewerbegebiete</p> <p>(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, 3. Tankstellen, 4. Anlagen für sportliche Zwecke, 5. <u>Räume, die mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Musikclubs betrieben werden.</u>

<p>§ 9 Industriegebiete</p> <p>(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Tankstellen. <p>(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. 	<p>§ 9 Industriegebiete</p> <p>(1) Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.</p> <p>(2) Zulässig sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Tankstellen, <p><u>3. Räume, die mit nachweisbarem kulturellem Bezug als Musikclubs betrieben werden.</u></p> <p>(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
---	--

<p>§ 13a Ferienwohnungen</p> <p>Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 5a Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören.</p>	<p>§ 13a Ferienwohnungen <u>Sonderregelungen für besondere Nutzungen</u></p> <p>(1) Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 5a Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören.</p> <p>(2) <u>Räume, die mit nachweisbaren kulturellem Bezug als Musikclubs betrieben werden, gehören zu den nicht störenden Gewerbebetrieben nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 5a Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Ein nachweisbarer kultureller Bezug ist zumindest dann gegeben, wenn in der Spielstätte mindestens 12 (im kreisangehörigen Raum) bzw. mindestens</u></p>
---	---

24 (im kreisfreien Raum) kuratierte Livemusik-Veranstaltungen verschiedener Künstler:innen im Kalenderjahr durchgeführt werden (einschließlich künstlerischer Live-DJ-Ereignisse).

Livemusik-Veranstaltungen in diesem Sinne sind gezielte Aufführungen von Musiker*innen grundsätzlich auf einer Bühne vor einem Publikum (einschließlich DJs), wenn für diese Veranstaltungen unter Herausstellung des mitwirkenden Künstlers bzw. der mitwirkenden Künstlerin speziell geworben wurde und das Publikum wegen der musikalischen Darbietung in die Spielstätte gekommen ist.

<p>§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.</p>	<p>§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen</p> <p>(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen <u>sowie baulichen Nutzungen</u> sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.</p> <p><u>Vorstehendes gilt nicht für die in § 13a aufgeführten Nutzungen.</u></p> <p>(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.</p> <p>(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.</p>
---	---